

Königlich-Preufzisches

erneuertes



wider

das

CARTEN-SPIEL,

von

BASSETTE,

LANDSQUENETS

und

PHARAON,

auch alle andere

HAZARD-SPIELE.

De Dato Berlin, den 9. April 1763.

GELDERN,
bey denen Königl. Preußischen Privilegirten Buch-
druckern H. und F. Korsten.



Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Cröflen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrieslsland, und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leer-damm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

THun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir höchstmisfällig in Erfahrung gebracht, daß denen verschiedentlich, und besonders unterm 8ten Augusti 1714. 19ten September 1731. und 12ten September 1744. wider die Carten-Spiele von Bassette und andern dergleichen, auch alle Hazard-Spiele, bey respectivé 100. und 300. Species Ducaten Strafe emanirten Verordnungen bishero nicht gehörig nachgelebet; sondern sothane verbotene Spiele, währenddem letzteren Kriege, fortgesetzt, und in öffentlichen Redouten ohngescheuet gespielt worden.

Wann Wir nun, um sothanem höchstschädlichen Unwesen zu steuern, nöhtig gefunden, die deshalb ergangene Edicte in allen Stücken zu erneuren, und anderweit zu verordnen, daß denenselben, und gegenwärtigem wider alle Hazard-Spiele erneuertem Edict, bey Vermeidung der, besonders in dem Edict vom 19. September 1731. festgesetzten und andern empfindlichen irremissiblen Strafen, jederzeit gebührend nachgelebet werden soll; Als befehlen Wir allen Unsern Krieges- und Civil-Bedienten, Cammer- und Justitz-Collegiis, Beamten,

Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit dem Officio Fisci hierdurch so gnädig als ernstlich, über dieses Edict, welches, damit es um so weniger wieder in Vergessenheit gelangen möge, von Zeit zu Zeit von den Cantzeln, oder vor den Kirchen-Thüren öffentlich verlesen werden soll, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, nachdrücklich zu halten, wider die Contravenienten nach aller Rigueur und ohne Weitläufigkeit zu agiren, auch selbige ohne Ansehen der Person zur irremissiblen Strafe zu ziehen, dahingegen diejenigen, so dergleichen Contravention anzeigen und erweislich machen, den Vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 9ten April 1763.

Friedrich.



v. Borcke.